

# Mitgliedschaftsvertrag zwischen Golf Club am Eixendorfer See GmbH und Golfspieler

## Präambel

Die Nutzung der auf dem Gelände Golf Club am Eixendorfer See GmbH erstellten Golfanlage (18Loch Platz, Driving Range, Putting Green und Übungsanlage), erfolgt auf Grund einer jährlichen Spielgebühr.

## § 1 Gültigkeit

Die Mitgliedschaft gilt nur für den Golfspieler persönlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Das Zweitmitglied ist ordentliches Mitglied in einem anderen Golfclub. Die Mitgliedsbescheinigung (Vorgabenstammblatt) wird jährlich unaufgefordert vorgelegt. Eine Fernmitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn der erste Wohnsitz weiter als 100 km vom Gelände des Golfplatzes am Eixendorfer See entfernt ist.

## § 2 Sachliche Nutzungsrechte

Die GmbH gewährt dem Golfspieler folgende Rechte: Der Golfspieler ist berechtigt, den 18Loch Platz, die Driving Range, das Putting Green und die ausgewiesene Übungsanlage zu nutzen. Dabei erkennt der Golfspieler z. B. bei regem Spielbetrieb oder bei Turnieren die von der GmbH festgesetzten Startzeiten, sowie die sich aus der jeweiligen aktuell geltenden Platzordnung ergebenden Startregeln an.

## § 3 Pflichten bei der Nutzung

Der Golfspieler hat die Etikette, die Regeln, die Platz- und Hausordnung der GmbH zu beachten. Die Nutzung des 18Loch Platzes darf erst nach Erlangung der Platzfreigabe durch den Pro (Golflehrer) erfolgen. Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass er weder andere Golfspieler verletzt, noch fremde Gegenstände beschädigt. Der Golfspieler versichert hiermit ausdrücklich, dass er eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## § 4 Spielgebühr

Der Golfspieler verpflichtet sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Möglichkeiten der LA-Einzug: jährlich, vierteljährlich oder monatlich. Der Golfspieler hat eine Jahresspielgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Vollmitgliedschaft	840,00 €
Vollmitgliedschaft/Partner	600,00 €
Mitgliedschaft (HCP-Verwaltung/ohne Spielrecht)	300,00 €
Zweitmitgliedschaft	600,00 €
Zweitmitgliedschaft/Partner	480,00 €
Fernmitgliedschaft (ab 100 km)	600,00 €
Fernmitgliedschaft/Partner	480,00 €
Fernmitgliedschaft (HCP-Verwaltung/ohne Spielrecht)	180,00 €
Wochentagsmitgliedschaft (Mo bis Fr)	600,00 €
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre	frei
Jugendliche ab 18 Jahre (Azubis/Studenten)	180,00 €

Die Verbandsgebühren vom DGV/BGV von derzeit 49,90 € werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die GmbH behält sich vor, den Mitgliedsbeitrag mit einer Vorankündigung von einem Monat jeweils zu Beginn des kommenden Spieljahres im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Der Golfspieler kann die Zahlung weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt, es sei denn, die GmbH hat diese Verhinderung zu vertreten.

## § 5 Vertragsdauer

Die Jahresmitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung wirkt jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung, sowie das Recht des Golfspielers seine Jahresmitgliedschaft infolge einer Erhöhung der Spielgebühr mit einer Frist von zwei Wochen nach Ankündigung einer solchen Erhöhung zu kündigen, bleiben unberührt. Die GmbH ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Golfspieler seiner Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er von der GmbH deswegen gemahnt worden ist und innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht bezahlt hat. Die GmbH ist ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Golfspieler gegen die Etikette verstößt und innerhalb der vergangenen 12 Monate wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes bereits abgemahnt worden ist. Die GmbH hat weiter ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, die die GmbH nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird. Bei einer Kündigung erfolgt keine – auch keine anteilige – Erstattung der Spielgebühr.

## § 6 Vertreten müssen

Die GmbH hat nur vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Für Schäden, die auf den Spielbetrieb beruhen, können gegen die GmbH keine Ansprüche geltend gemacht werden. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter der GmbH für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist ausgeschlossen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist Rötz – Hillstett. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.